

Stadt Schwetzingen

Amt: 60 Bauamt
Datum: 16.05.2018
Drucksache Nr. 2065/2018

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 07.06.2018

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 21.06.2018

- öffentlich -

Stellungnahme zum Entwurf der FFH-Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zum Entwurf der FFH-Verordnung (FFH-Verordnung - FFH-VO) wie in der Vorlage dargestellt gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe wird zugestimmt.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Erlass der FFH-Verordnung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe gemäß § 36 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg und der damit einhergehenden Beteiligung der betroffenen Gemeinden nimmt die Stadt Schwetzingen zur Gebietsabgrenzung der auf dem Gebiet der Stadt Schwetzingen befindlichen Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) Stellung.

Erläuterungen:

Gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 und Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) haben die Mitgliedsstaaten entsprechende Gebiete ihrer Länder an die Kommission gemeldet und z. B. für die Bundesrepublik in bundesrechtlichen Regelungen (§§ 31 und 32 Absätze 2 bis 4 BNatSchG) festgehalten. Mit den darin fixierten Grundsätzen wurde dem Grundgedanken der Richtlinie Rechnung getragen. Als übergreifendes Ziel der Richtlinie war die Schaffung eines kohärenten, zusammenhängenden, europäischen, ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“, das schließlich durch die Vogelschutzrichtlinie, die den Schutz aller wildlebenden Vogelarten in den Mitgliedsstaaten sichert, abgerundet und vervollständigt wurde. Die ausgewiesenen Schutzgebiete sollen den Fortbestand oder die Herstellung/Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Landschaftsräume, der natürlichen Lebensraumtypen und Habitats der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Mit dieser Festlegung auf die natürlichen Lebensraumtypen und Habitats bestimmter Tiere und Pflanzen werden die Anhänge I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zu wesentlichen Elementen und tragenden Posten der Einrichtung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung.

In Anhang I werden für Deutschland insgesamt 92 Lebensraumtypen, 53 davon in Baden - Württemberg, nachgewiesen, beschrieben und als schutzwürdig deklariert. Darunter befinden sich 14 prioritäre Arten oder Lebensraumtypen, denen im Bereich der Europäischen Union besondere Bedeutung zukommt, weil sie hier einzigartig auftreten oder aber ihr Bestand erheblich gefährdet ist.

In Anhang II werden 40 Pflanzenarten und 101 Tierarten als schutzbedürftig, weil vom Aussterben bedroht oder so in ihrem Bestand dezimiert und gefährdet, dass nur über das Ausweisen besonderer Schutzgebiete ihr weiterer Bestand gesichert werden kann.

Ergänzt werden diese beiden Anhänge durch die Auflistungen in den Anhängen IV (138 Arten) und V (110 Arten). Dabei wurden die Ausführungen des Anhangs IV in § 44 BNatSchG - „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ - bereits in Bundesgesetz umgesetzt, so dass die definierten Schutzbestimmungen (Entnahme-, Verletzungs-, Tötungsverbot, Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für die aufgelisteten Tierarten nicht nur in FFH-Gebieten, sondern für die gesamte Landesfläche Geltung haben.

Schließlich führt Anhang V alle Tier- und Pflanzenarten auf, die aufgrund der Entnahme aus der Natur durch den Menschen in ihrem Bestand in Gefahr gebracht wurden. Sie müssen vor weiterer unkontrollierter Entnahme geschützt werden. Die §§ 45-48 BNatSchG enthalten die entsprechenden Vorschriften.

Wie dargestellt, sind die Forderungen der Richtlinie bereits durch die Bundesrepublik Deutschland in den Festsetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes für die FFH-Gebiete geregelt. Es ist dies das Verbot der erheblichen Beeinträchtigung (Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1, S 1 BNatSchG) und die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen in FFH-Gebieten (§§ 34 und 36 BNatSchG) die zum 01.03.2010 in geltendes deutsches Recht umgewandelt wurden.

Nach Artikel 4 Abs. 2 FFH-RL sollten jedoch auch die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den Mitgliedsstaaten spätestens binnen sechs Jahren nach Rechtsgültigkeit der Richtlinie als besondere Schutzgebiete mit besonderem Schutzstatus ausgewiesen sein. Viele Mitgliedsstaaten sind dieser Festlegung nicht nachgekommen, so auch die Bundesrepublik Deutschland. Zur Abwendung eines aufwändigen und teuren Verfahrens wegen Vertragsverletzung hatte man zumindest die rechtlichen Vorgaben der Richtlinie umgesetzt, der geforderte Ausweis der besonderen Schutzgebiete unterblieb jedoch. Um einer Verurteilung durch den EuGH wegen Vertragsverletzung im vor kurzem erneut eingeleiteten Verfahren zuvorzukommen, wurde jetzt der Weg des Erlasses einer Sammelverordnung auf Länderebene und auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 NatSchG als notwendig erachtet und eingeleitet.

Nicht zu akzeptieren ist aus Sicht der Europäischen Kommission in diesem Zusammenhang das Nichtreagieren, also das Beibehalten des „Status quo“, da dies einem gezielten Verstoß gegen die Grundgedanken der Richtlinie gleichkäme. Zweifelsohne würde das bereits eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren fortgeführt werden müssen und eine Verurteilung durch den EuGH nach sich ziehen. Gleichzeitig würden sich durch die bekannte Dauer der Verfahren zur Schutzgebietsausweisung die notwendigen Verfahren in eine nicht zu überblickende Länge ziehen. Darüber hinaus spricht das Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg von der Pflicht der Landesregierung u. a. die Gebietsabgrenzung der FFH-Gebiete durch Rechtsverordnung festzulegen und in Karten darzustellen. Diese Karten, vorzugsweise im Maßstab 1:5.000, bisher im Maßstab 1:25000, grenzen die durch die Landesregierung ausgewählten und durch die Kommission festgelegten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zukünftig parzellenscharf ab. Mit der Verordnung wird somit den Rechtsverpflichtungen entsprochen, d.h. die festgelegten FFH-Gebiete werden als besondere Schutzgebiete ausgewiesen und die geschützten Lebensraumtypen und Arten sowie die ebenfalls bereits definierten Erhaltungsziele für die einzelnen FFH-Gebiete in den jetzt genau umrissenen, rechtssicheren Gebietsabgrenzungen festgelegt. Mit der in Zukunft gültigen Abgrenzung wird erreicht, dass betroffene Grundstückseigentümer problemlos die Grenzen des Schutzgebietes und die damit verbundene Zugehörigkeit ihres Besitzes zu einem Schutzgebiet sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erkennen können. Insbesondere wird jetzt rechtsverbindlich konkretisiert, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes und der gebietsspezifischen Erhaltungsziele, die gleichzeitig die notwendigen naturschutzfachlichen Grundlagen des Erhalts der Lebensraumtypen und -arten darstellen, unzulässig sind.

In diesem Sinne wurden bereits bisher entsprechende Prüfungen in Genehmigungsverfahren

zu Maßnahmen durchgeführt, die erhebliche Auswirkungen auf die Gestalt und die naturschutzfachlichen Zielsetzungen der Schutzgebiete erwarten ließen. An dieser bisher geübten Praxis wird sich keine Änderung durch die neue FFH-VO ergeben. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumtyps und der einer Art werden bestimmt durch die unterschiedlichen Wirkungsfaktoren und Wechselwirkungen, die auf ein Schutzgebiet bzw. eine geschützte Art Einfluss haben und sich unterschiedlich in raumzeitlichen Phasen auswirken können. Hier ergeben sich jedoch Probleme in der Wertung und Interpretation, die z.B. im Mangel an genauen, abgesicherten bzw. belastbaren Daten begründet sind. Die besonders in § 44 BNatSchG übertragenen Ansätze der FFH-RL und der Anhänge I und II sind inzwischen grundlegende und richtungweisende Bestandteile einer jeden artenschutzrechtlichen Voruntersuchung bzw. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 und 36 BNatSchG z.B. zu Vorhaben der Bauleitplanung der Gemeinden. Die Datenerhebung und Berücksichtigung der „besonders geschützten Arten“ in unterschiedlichsten Planungen und Projekten unter den Stichworten: Tötungsverbot, Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung sind unterdessen geübte Praxis.

Um eine einheitliche und gebietspezifische Eingriffs- und Pflegeregelung aufgrund der bereits festgelegten Erhaltungsziele zu erreichen, werden für die einzelnen FFH-Gebiete spezielle Ziel- und Maßnahmenplanungen in den Managementplänen definiert und verbindlich festgesetzt. Dabei werden in den Managementplänen u. U. auch bestimmte, z.B. zum Erhalt von Lebensraumtypen notwendige Einschränkungen der Landwirtschaft in Anbau und Pflege, durch den Vertragsnaturschutz berücksichtigt und entsprechend vergütet. Die Managementpläne bilden damit ein wichtiges Element des Ausgleichs zwischen Naturschutz und Nutzung. Es kommt mit der FFH-VO zu keinen weiteren, über das Verschlechterungsverbot hinausgehenden Forderungen an die Bewirtschafter der dem Schutzgebiet angehörenden Flächen.

Aus dem zu beurteilenden FFH-VO-Entwurf sind keine zusätzlichen rechtlichen Vorgaben oder Verpflichtungen abzuleiten. Ebenso ist festzuhalten, dass keine weiteren FFH-Gebiete zu den bereits bestehenden Gebietsmeldungen an die Kommission angefügt werden. Vielmehr wird mit der Verordnung der Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, hier der Bundesrepublik Deutschland nachgekommen, die Abgrenzung der FFH-Gebiete verbindlich festzulegen und öffentlich bekannt zu machen. Diese Abgrenzungen wurden gemäß der in der Rechtsprechung zu Schutzgebietsausweisungen entwickelten Grundsätzen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten bestimmt und umgesetzt. Grenzziehungen, Gebots- oder Verbotsfestlegungen anderer Schutzgebietsausweisungen, wie z. B. die Festsetzung eines Landschafts- oder Naturschutzgebiets, die von einem FFH-Schutzgebiet überlagert werden, bleiben unberührt.

Die auf Schwetzingen Gemarkung ausgewiesenen vier FFH-Gebiete:

- Schwetzingen Wiesen
- Dossenwald
- Schlossgarten
- Hardtbach

werden in ihrem Bestand und in ihren Erhaltungszielen nicht verändert.

Die Schwetzingen Wiesen mit der Gebietskennung 6716-341 sind Teilgebiet des FFH-Gebietes „Rheinniederung zwischen Philippsburg und Mannheim“ in dem das „Vogelschutzgebiet Altlußheim-Mannheim“, Gebietskennung 6616-441, integriert ist. Das Gesamtgebiet, auf den Gemarkungen von 7 Gemeinden, ist eines der bedeutendsten Schutzgebiete in Rheinnähe mit 12 geschützten Lebensraumtypen und 23 besonders geschützten Tierarten. Die Grenze des Gebietes, das gleichzeitig als Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt ist, wird im Osten durch die natürliche Begrenzung durch den Steilhang eines ehemaligen Rheinmäanders gebildet. Die Grenzziehung ist eindeutig und für jedermann nachvollziehbar. Im Norden reicht das Schutzgebiet bis an die Ausläufer des Mannheimer Hafengebietes heran, reicht also weit

über die Schwetzingener Gemarkungsfläche hinaus. Im Westen reicht die Gemarkungsfläche von Edingen-Neckarhausen und Brühl an die Schwetzingener Gemarkung. Auch hier ergeben sich keine Abgrenzungsprobleme. Im Süden stößt die Ketscher Gemarkung mit ihrem Anteil am Schutzgebiet an die Schwetzingener Gemarkung und das Schwetzingener FFH-Gebiet an. In den dargelegten Bereichen hat Schwetzingen bis auf die östliche Grenze keine Außengrenze, somit auch keine Abgrenzungsproblematik zu verzeichnen.

Der südliche Teil des Forstdistrikts Mannheim, der Dossenwald, wird durch die Autobahn, die Bundesbahn und die Friedrichsfelder Landstraße begrenzt. Ein schmaler Streifen des Schutzgebietes wird im Süden durch die Bebauungs- bzw. Flurstücksgrenzen der östlichen Siedlerstraße gebildet. Der Schwetzingener Anteil an diesem FFH-Gelände ist Teil des Schutzgebietes Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen mit der Gebietsnummer 6617-341. Es ist Teil eines Schutzgebietes mit dem Ziel, die ökologisch wertvollen eiszeitlichen Verbreitungsgebiete der Binnendünen und Sandauflagerungen mit ihren speziellen Vegetationsausprägungen zu schützen.

Teile des nördlichen und westlichen Schlossgartengeländes sind ebenfalls FFH-Gebiet. Die Außengrenzen sind identisch mit dem Verlauf der Grenzen des Gartens. Innerhalb der Gartenfläche orientieren sich die Grenzen meist an den gartenbaulichen bzw. denkmalpflegerischen Gegebenheiten des Ensembles. Insofern sind die Grenzziehungen des FFH-Gebietes Schlossgarten Schwetzingen kein Anlass zur Diskussion, zumal nicht davon ausgegangen werden muss, dass sich Gebietsveränderungen oder Flächenforderungen an die Schlossgartenanlagen aufgrund von planungsbedingten Flächeninanspruchnahmen ergeben werden.

Schließlich sind ca. 1450 m des Haardtbachs im Forstdistrikt Schwetzingener Haardt als FFH-Gebiet ausgewiesen. Die Grenzziehung verläuft entlang des Baches mit dem in der Kartieranleitung des Landes festgelegten Schutzstreifen, so dass sich hier aufgrund des Gebietsausweises als schmales Band inmitten eines geschlossenen Forstbestandes ebenfalls keine Probleme mit der Grenzfestlegung ergeben dürften.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Erlass der FFH-Verordnung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe gemäß § 36 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg nimmt die Stadt Schwetzingen zur Gebietsabgrenzung der auf dem Gebiet der Stadt Schwetzingen befindlichen Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) in Ihrer Stellungnahme keine Änderungen oder Neuabgrenzungen zum Bestand vor.

Weitere Informationen:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Service/Bekanntmachung/Seiten/Bekanntmachungen-FFH-VO.aspx>

<http://www.deutschlands-natur.de/lebensraumtypen/Steckbriefe>, Abruf: 04.05.2018

http://www.deutschlands-natur.de/natura_2000/ffh-anhang-II, Abruf: 04.05.2018

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: